

**IV. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 05. Juni 2003**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein
in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572),
wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.12.2010
und mit Genehmigung des Innenministeriums
des Landes Schleswig-Holstein vom 29.12.2010
folgende IV. Nachtragssatzung zur
Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 05. Juni 2003
(Amtliches Kreisblatt Nr. 24/2003, S. 66ff), geändert durch
Änderungssatzungen vom 30.11.2004 (Amtliches Kreisblatt Nr. 50/2004, S. 106),
vom 16.08.2005 (Amtliches Kreisblatt Nr. 35/2005, S. 68) und
vom 29.01.2007 (Amtliches Kreisblatt Nr. 6/2007, S. 17f)

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung::

Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen, um Gratulationen auszusprechen und für die Information der Öffentlichkeit berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei und in einem Ratsinformationssystem zu speichern und mit Einwilligung der Betroffenen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt:
Ratzeburg; 17.01.2011

gez.
Krämer
Landrat